



GEMEINDE

Hedingen

Verordnung über die
Wasserversorgung
(Wasserversorgungsreglement)
der Gemeinde Hedingen

vom 11. Dezember 2014

Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungs- reglement) der Gemeinde Hedingen

(vom 11. Dezember 2014)

Die Gemeinde Hedingen erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) folgende Verordnung:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümern bzw. Wasserbezüglern, nachstehend Bezüger genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

² In dieser Verordnung gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform.

Art. 2

¹ Die Gemeinde beaufsichtigt das Versorgungsunternehmen.

² Sie verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

³ Der Gemeinde obliegt die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

2 Leistungsauftrag

Art. 3

¹ Die Gemeinde überträgt die Aufgaben der Wasserversorgung mit einem Leistungsauftrag auf die Wasserversorgungsgenossenschaft Hedingen (WVGH) als Versorgungsunternehmen.

**Zweck und
Geltungsbereich**

**Gemeinde-
aufgaben**

**Einbezug der
WVGH**

² Sie erteilt dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht und Gebühren.

³ Die Erteilung des Leistungsauftrags erfolgt unentgeltlich.

Art. 4

¹ Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften der vorliegenden Verordnung. Es hat den Stand der Technik zu beachten.

Gegenstand des Leistungsauftrags

² Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:

- a) im bezeichneten Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern;
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen;
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorhaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen;
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten;
- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen;
- f) auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung ein Reglement sowie einen Gebührentarif zu erarbeiten und festzusetzen.

Art. 5

Bei erstmaliger Erteilung des Leistungsauftrags ist die Dauer des Vertragsverhältnisses in der Regel auf 40 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Dauer möglich.

Dauer des Leistungsauftrags

Art. 6

¹ Der Leistungsauftrag kann beendet werden durch:

- a) Ablauf der Vertragsdauer;
- b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) vorzeitige Beendigung durch Kündigung aus wichtigen Gründen.

² Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbständige Gemeindeanstalt oder ein privates Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

³ Die vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen setzt voraus, dass das Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltungspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs usw.) und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Die Beendigung wegen schwerer Pflichtverletzung setzt im Normalfall eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.

⁴ Die vorzeitige Aufhebung der Befugnis zum Erlass von Verfügungen (gemäss Art. 3 Abs. 2) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3, vorzeitig beendet werden, ohne dass gleichzeitig auch der Leistungsauftrag hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 3 Abs. 1) zu beenden wäre.

⁵ Eine allfällige Übernahme der Anlagen und Leitungen durch die Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 3. November 1879 (Abtretungsgesetz). Vorbehalten bleibt die Einigung über eine freihändige Übertragung der Anlagen und Leitungen.

Art. 7

¹ Wird auf eine erneute Erteilung eines Leistungsauftrags an ein Versorgungsunternehmen verzichtet, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgungsanlagen zu enteignen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen (§4 Abtretungsgesetz).

Beendigung des Leistungsauftrags

Enteignung der Wasser-versorgungsanlagen

3 Verschiedene Bestimmungen

Art. 8

Das Versorgungsunternehmen stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Hedingen sicher. Ausserhalb des Baugebiets (gemäss Nutzungsplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit der Aufwand für die Wasserversorgung zumutbar und verhältnismässig ist.

Versorgungsgebiet

Art. 9

Das Versorgungsunternehmen liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen ihres Wasserversorgungsreglements und der jeweiligen Tarifordnung.

Umfang der Versorgung

Art. 10

Das Versorgungsunternehmen ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Sie erarbeitet ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW.

Strategische Planung der Wasserversorgung

² Das GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

³ Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet, in der Regel gleichzeitig mit der Orts-, Zonen- und Nutzungsplanung.

⁴ Das GWP ist vor einer Neufestsetzung oder Überarbeitung mit dem Gemeinderat zu besprechen.

Art. 11

¹ Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält das Versorgungsunternehmen ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW entspricht.

Qualitätssicherung

² Das Versorgungsunternehmen bezeichnet eine Person, die für die Qualität des Trinkwassers verantwortlich ist.

Art. 12

¹ Das Versorgungsunternehmen erlässt ein Reglement über die Abgabe von Wasser, welches die Umsetzung des Leistungsauftrags und das Verhältnis zu den Bezüglern näher regelt.

² Das Reglement ist nach § 68a Gemeindegesetz zu publizieren.

Reglement des privaten Versorgungs- unternehmens

4 Wasserversorgungsanlagen

Art. 13

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirkssystem usw.). Sie stehen im Eigentum des privaten Versorgungsunternehmens.

Versorgungs- anlagen

Art. 14

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

² Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Bezüglern oder Hausanschlussleitungen.

³ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Hausanschlussleitungen.

⁴ Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

⁶ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung oder ausnahmsweise eine Hauptleitung mit der Hausinstallation und ist im Eigentum des Grundeigentümers.

Leitungsnetz, Definitionen

Art. 15

¹ Das Versorgungsunternehmen erstellt Hydranten und andere Löschvorrichtungen nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (GVZ).

¹ Die Subventionen der GVZ sind an das Wasserversorgungsunternehmen weiterzugeben.

² Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³ Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen Zwecken oder für private Zwecke bedarf es einer Bewilligung der Wasserversorgung.

**Löschwasser-
vorrichtungen,
Löschwasser**

Art. 16

Die Laufbrunnen auf öffentlichem Grund stehen im Eigentum der Gemeinde.

**Öffentliche
Brunnen-
anlagen,
Laufbrunnen**

Art. 17

¹ Jeder Liegenschaften-Eigentümer hat Durchleitungsrechte für Leitungen und Kabel zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

² Sämtliche Anlageteile müssen jederzeit zugänglich und bedienbar sein.

**Beanspruchung
von Privatgrund**

Art. 18

¹ Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

³ Das Versorgungsunternehmen verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

**Schutz der
öffentlichen
Leitungen**

5 Wasserlieferung

Art. 19

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Abnahmepflicht

Art. 20

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Wasserabgabe für besondere Zwecke

Art. 21

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Abnorme Spitzenbezüge

6 Finanzierung

Art. 22

¹ Das Versorgungsunternehmen hat seine Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) selbsttragend zu erfüllen.

² Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die gesetzlichen und statutarischen Reserven das vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung

7 Abgaben, Tarife und Bezug

Art. 23

Der Kreis der Abgabepflichtigen umfasst:

- a. die Grundeigentümer, deren Grundstücke für die Wasserversorgung erschlossen werden oder erschlossen sind;
- b. Baurechtsberechtigte, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d. Eigentümer von Gebäuden, die durch die Infrastruktur der Wasserversorgung mit Löschwasser versorgt werden.

Kreis der Abgabepflichtigen

Art. 24

Es können folgende Abgaben erhoben werden:

- a. Erschliessungsbeiträge;
- b. Anschlussgebühren;
- c. Benutzungsgebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.
- d. Mietgebühr für Wasserzähler

Art. 25

¹ Grundeigentümer, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung oder ausnahmsweise einer Hauptleitung, an die das Grundstück direkt angeschlossen werden darf, erschlossen werden, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten, in Bauzonen und Erholungszonen unabhängig davon, ob die Grundstücke überbaut sind oder nicht.

² Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt. Bei direktem Anschluss an die Hauptleitung werden die Bruttobaukosten und Subventionen für den hypothetischen Fall, dass anstelle des betreffenden Hauptleitungsabschnitts eine Versorgungsleitung erstellt worden wäre, ermittelt.

³ Für die Berechnung des vom Eigentümer zu bezahlenden Erschliessungsbeitrags ist die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern ab Wasserleitungsachse massgebend. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Das Beitragsmaximum bei Beitragsperimeter beträgt 20 Franken pro m².

⁴ Für Flächen ausserhalb der Bauzone (insbesondere in der Landwirtschafts-, Freihalte- oder Reservezone) werden Erschliessungsbeiträge nur soweit solche Flächen überbaut sind geschuldet.

⁵ Die gleiche Grundstücksfläche darf nur einmal zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

⁶ Der Erschliessungsbeitrag wird fällig, sobald die Möglichkeit besteht, eine im Perimeter liegende Fläche an die Versorgungsleitung bzw. ausnahmsweise an die Hauptleitung anzuschliessen.

⁷ Das Versorgungsunternehmen kann eine angemessene Bevorschussung oder Abschlagszahlung verlangen.

⁸ Die Verlegung der Wassererschliessungskosten zusammen mit der Verlegung der Kosten anderer Erschliessungswerke nach einheitlichen Verlegerprinzipien, insbesondere die Kostenverlegung im Quartierplanverfahren, bleiben vorbehalten.

Abgabearten

Erschliessungsbeiträge

Art. 26

- ¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- ² Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Summe der von der GVZ geschätzten Gebäudeversicherungswerte (Basiswerte x Teuerungsfaktor) aller sich auf dem Grundstück befindenden versicherten Gebäude, welche direkt oder mittels Hausinstallation angeschlossen sind.
- ³ Bei Neuanschlüssen beträgt die Gebühr maximal 3% des Gebäudeversicherungswertes (Basiswert x Teuerungsfaktor)
- ⁴ Bei Um- und Erweiterungsbauten, die zu einer Wertvermehrung führen, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Diese bemisst sich aus der Differenz des neuen Gebäudeversicherungswertes und dem letzten für Anschlussgebühren verwendeten Gebäudeversicherungswertes, letzterer hochgerechnet mit dem heutigen Teuerungsfaktor und beträgt maximal 3% des Gebäudeversicherungswertes.
- ⁵ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes wird der letzte ermittelte Gebäudeversicherungswert, hochgerechnet mit dem heutigen Teuerungsfaktor, für die Berechnung der Anschlussgebühr angerechnet.
- ⁶ Für sämtliche Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und einem Gebäudeversicherungswert von mehr als 15'000 Franken aufweisen, wird für die Bereitstellung von Löschwasser eine einmalige Löschwassergebühr von einem Drittel einer Anschlussgebühr erhoben. Bei Anschluss an die Wasserversorgung wird ein Drittel des damals massgeblichen Gebäudeversicherungswertes, hochgerechnet mit dem heutigen Teuerungsfaktor an den neuen Gebäudeversicherungswert angerechnet.

Anschlussgebühren

Art. 27

- ¹ Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr (Wasserzins) zusammen.
- ² Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungen (maximal 200 Franken pro Wohnung) und bei teilweise oder ganz industriell oder gewerbsmässig genutzten Liegenschaften zusätzlich nach der Nenngrösse des Wasserzählers (maximal 100 Franken pro m³/Std.)
- ³ Die Mengengebühr (Wasserzins) beträgt maximal 2 Franken pro m³ Wasser.
- ⁴ Die Mengengebühr ist so festzulegen, dass ihr gesamter jährlicher Ertrag mindestens so hoch ist wie die Summe der Ausgaben für das zugekaufte Wasser und der Energiekosten für das selber geförderte Wasser.

Benutzungsgebühren

⁵ Der Wasserzähler wird vom Versorgungsunternehmer leihweise gegen eine kostendeckende Mietgebühr gemäss Tarifordnung zur Verfügung gestellt.

⁶ Für die Benutzungsgebühren insgesamt oder nur für die Verbrauchsgebühr können Akonto- und/oder Ratenzahlungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 28

Sonderleistungen wie Installationskontrollen, technische Beratungen, ausserordentliche Zählerablesungen, Wiederplombieren von Umgehungen, usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 29

Das Versorgungsunternehmen erlässt einen Beitrags- und Gebührentarif (Tarifordnung). Diese Tarifordnung ist nach § 68a Gemeindegesetz zu publizieren.

Tarifordnung

Art. 30

¹ Bei der Erhebung der Erschliessungsbeträge und der Anschluss- und Benutzungsgebühren sind folgende Grundsätze zu beachten:

Grundsätze der Tarifstruktur

- a. Die Erstellung und der Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein. Es gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit. Die Abschreibungen richten sich nach Vorgaben SVGW;
- b. Das Unternehmen ist nicht gewinnorientiert und erbringt seine Leistungen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage;
- c. Die Erschliessungsbeträge und die Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie die betrieblich notwendige Reservebildung sichergestellt werden;
- d. Das Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie das Gebot der Rechtsgleichheit sind zu beachten.

² Die Tarifordnung enthält auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, und Baustellenwasser, usw.).

8 Rechnungsstellung und Inkasso

Art. 31

a. Anschlussgebühr

¹ Vor Baubeginn kann das Versorgungsunternehmen eine angemessene Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr und Hauszuleitungskosten in Rechnung stellen.

² Die definitive Anschlussgebühr und die Kosten der Hauszuleitung werden nach Eingang der Schätzungsanzeige der GVZ bzw. nach Eingang der Rechnungen der Handwerker in Rechnung gestellt. Mehr- und Minderkosten werden umgehend ausgeglichen. Saldodifferenzen werden nicht verzinnt.

b. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden in den vom Versorgungsunternehmen festgelegten Abrechnungsperioden in Rechnung gestellt.

Rechnungsstellung

Art. 32

¹ Die vom Versorgungsunternehmen gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt der Bezüger ohne weiteres in Verzug.

³ Bei Zahlungsverzug ist das Versorgungsunternehmen berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.

⁴ Bei wiederholtem Zahlungsverzug eines Bezügers kann das Versorgungsunternehmen angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen des Versorgungsunternehmens gehen zu Lasten des Bezügers. Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden.

Zahlungsbedingungen

Art. 33

Die einmaligen Gebühren und die Benutzungsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft ist.

Gebührenpflichtige Schuldner

Art. 34

¹ Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:

- a. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers;
- b. Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren;
- c. Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo wird nach dem für die Staats- und Gemeindesteuern jeweils geltenden Zinssatz verzinst.

² Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

Art. 35

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

Verjährung

9 Rechtsschutz, Aufsicht

Art. 36

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates und Verfügungen des Versorgungsunternehmens kann Rekurs beim Baurekursgericht erhoben werden.

Rechtsschutz

Art. 37

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen, usw. i.S. von § 27 WWG).

² Der Gemeinderat legt Inhalt und Häufigkeit der Berichterstattung des Versorgungsunternehmens fest und regelt im Einzelnen, wie er die Aufsicht wahrnehmen will.

³ Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle sanitärischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

⁴ Der Gemeinderat greift nur bei Ermessensüberschreitung und –missbrauch sowie sonst rechtsverletzender Handhabung ein.

Aufsicht

⁵ Die Beaufichtigten sind verpflichtet, den Gemeinderat in seiner Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten.

Art. 38

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem Versorgungsunternehmen bestimmen sich nach dem Recht von Kanton und Bund.

Streiterledigung

Art. 39

¹ Der Gemeinderat kann auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Verordnungsrecht

² Vorbehalten bleibt die Befugnis des Versorgungsunternehmens zum Erlass von Reglement und Tarifordnung gemäss Art. 12 und Art. 29.

Art. 40

¹ Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung und von dessen Änderungen.

Inkrafttreten

² Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2014 erlassen.

Durch die Gemeindeversammlung festgesetzt am 11. Dezember 2014

Für die Gemeindeversammlung

sig. Bertram Thurnherr

sig. Daniel Keibach

Bertram Thurnherr
Gemeindepräsident

Daniel Keibach
Gemeindeschreiber